

Änderung des Einführungsgesetzes zum Tierschutzgesetz und zum Tierseuchengesetz

	Änderung des Einführungsgesetzes zum Tierschutzgesetz und zum Tierseuchengesetz
	<i>Der [Autor]</i> (Erlassen von der Landsgemeinde am Mai 2018)
	I.
	GS IV G/3/2, Einführungsgesetz zum Tierschutzgesetz und zum Tierseuchengesetz (Kantonales Tierschutz- und Tierseuchengesetz, EG zum TSchG und TSG) vom 6. Mai 2012 (Stand 4. Mai 2014), wird wie folgt geändert:
<p>Art. 24 Entschädigung von Tierverlusten</p> <p>¹ Der Kanton leistet Entschädigungen für Tierverluste im Zusammenhang mit Tierseuchen; vorbehalten bleiben die bundsrechtlichen Ausnahmen und Einschränkungen.</p> <p>² Die Entschädigung beträgt unter Anrechnung des Verwertungserlöses grundsätzlich 90 Prozent des Schätzungswertes.</p> <p>³ Der Schätzungswert wird in der Regel durch eine amtliche Schätzung bestimmt. Der Regierungsrat bestellt eine Schätzungskommission. In besonderen Fällen können unabhängige Schätzungsexpertinnen oder -experten eingesetzt werden.</p>	<p>¹ Der Kanton leistet Entschädigungen für Tierverluste im Zusammenhang mit Tierseuchen; vorbehalten bleiben die bundsrechtlichen Ausnahmen <u>entsprechend der eidgenössischen Gesetzgebung und Einschränkungenergänzender kantonaler Bestimmungen.</u></p> <p>⁴ Der Regierungsrat bestimmt die Entschädigungen für Tierverluste in Ergänzung zur eidgenössischen Gesetzgebung. Er kann in diesen Fällen eine pauschale Entschädigung festlegen.</p>
	Art. 26a Anforderungen an Ersthundehalter

	<p>¹ Personen, die erstmals einen Hund erwerben, müssen innert eines Jahres nach Erwerb des Hundes einen Nachweis über ihre Kenntnisse und Fähigkeiten betreffend die Haltung von Hunden und den Umgang mit ihnen erbringen.</p> <p>² Der Regierungsrat regelt die Anforderungen an den Nachweis.</p>
<p>Art. 27 Bewilligungspflicht</p> <p>¹ Die Haltung eines Hundes mit erhöhtem Gefährdungspotenzial und von mehr als einem Hund pro Haushalt bedarf der Bewilligung des Kantonstierarztes.</p> <p>² Zur Durchsetzung der Bewilligungspflicht können die Massnahmen gemäss Artikel 32 Absatz 1 Buchstaben c, e und f angeordnet werden. Artikel 32 Absatz 3 ist anwendbar.</p> <p>³ Der Regierungsrat regelt die Einzelheiten. Er bezeichnet namentlich die Hundetypen mit erhöhtem Gefährdungspotenzial sowie die Bewilligungsvoraussetzungen.</p>	<p>¹ Die Haltung eines Hundes mit erhöhtem Gefährdungspotenzial und von mehr als einem Hund pro Haushalt bedarf der Bewilligung des Kantonstierarztes.</p>
<p>Art. 30 Kontrolle der Sachkundenachweise und der Versicherungspflicht</p> <p>¹ Die Gemeinden kontrollieren die Einhaltung der eidgenössischen Vorschriften über den Sachkundenachweis und bei gleichem Anlass auch die Einhaltung der Versicherungspflicht gemäss Artikel 29.</p> <p>² Sie melden säumige Tierhalter dem Kantonstierarzt.</p>	<p>Art. 30 Kontrolle der Sachkundenachweise <u>Einhaltung der Anforderungen an Ersthundehalter</u> und der Versicherungspflicht</p> <p>¹ Die Gemeinden kontrollieren die Einhaltung der eidgenössischen Vorschriften über den Sachkundenachweis <u>Anforderungen an Ersthundehalter gemäss Artikel 26a</u> und bei gleichem Anlass auch die Einhaltung der Versicherungspflicht gemäss Artikel 29.</p>
	II.
	<i>Keine anderen Erlasse geändert.</i>
	III.
	<i>Keine anderen Erlasse aufgehoben.</i>
	IV.

	Diese Änderungen treten am 1. Juli 2018 in Kraft.
	[Ort] [Behörde]